

## **Richtlinie der Marktgemeinde Wiggensbach zur Förderung von Dachbegrünungsmaßnahmen**

### 1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Umwandlung/Herstellung eines bisher relativ unbelebten Flachdachs in ein Gründach, die Verbesserung des Dorfklimas, Erweiterung des Lebensraums für Pflanzen und Tiere und die Entlastung von Kanalisation und Kläranlagen von Niederschlagswasser.

### 2. Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Umwandlung von Dachflächen in begrünte Flächen oder die erstmalige Erstellung von begrünten Dachflächen: 30 EUR/qm, höchstens 3.000 EUR pro Anwesen.

Die Förderung kann je Anwesen nur einmal in Anspruch genommen werden.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Vorhaben im Gebiet der Marktgemeinde Wiggensbach gefördert.

Die zu begrünende Dachfläche muss mindestens 15 qm umfassen.

Die Substrathöhe muss mindestens 6 cm betragen.

Förderfähig ist bei Einzel- und Doppelgaragen die Grundfläche. Bei größeren Dachflächen behält sich der Fördergeber vor, Dachrandbegrenzungen wie Attika in Abzug zu bringen.

Eine Dachbegrünung in Verbindung mit einer solarthermischen Anlage oder Photovoltaikanlage ist zulässig.

Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z.B. Auflage in der Baugenehmigung oder Festsetzung im Bebauungsplan) vorgenommen werden.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der Maßnahme zur Zeit der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Bereits im Bau befindliche oder gar fertiggestellte Begrünungen sind nicht förderfähig.

### 4. Zuwendungsempfänger/innen

Als Antragsteller zugelassen sind private Grundstückseigentümer (natürliche Personen) und Gewerbetreibende (natürliche und juristische Personen) in deren Eigentum das Anwesen steht.

Pächter/innen und Mieter/innen benötigen die schriftlich erteilte Erlaubnis der Eigentümerin/ des Eigentümers des Anwesens.

#### 5. Antragsunterlagen

Anträge sind bei der Marktgemeinde Wiggensbach, Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach einzureichen.

Dort ist auch das Antragsformular erhältlich.

Zur Prüfung der Förderfähigkeit sind folgende Antragsunterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Lageplan im Maßstab 1:100 mit Kennzeichnung der Dachfläche
- Angebot der Fachfirma bzw. bei Eigenleistung kurze Beschreibung zum Aufbau der Begrünung

#### 6. Bewilligung der Förderung

Die Marktgemeinde Wiggensbach entscheidet aufgrund Pflicht gemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

#### 7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Marktgemeinde Wiggensbach nach Vorlage und Prüfung der Originalbelege und Zahlungsnachweise sowie einer Abnahme vor Ort.

Die geförderte Maßnahme muss mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren sachgerecht unterhalten werden. Anderenfalls kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2020 in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf.